



Briefmarken Sammler Verein Elmshorn von 1927 e.V

Postfach 246 25302 Elmshorn

(im Bund Deutscher Philatelisten e.V.)

Bundes-Nr. 03 026

SATZUNG des Vereins von 1963 mit den Änderungen

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Briefmarken-Sammler-Verein Elmshorn von 1927 e.V.“. Er hat seinen Sitz in Elmshorn.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Der Verein bezweckt, die Postwertzeichenkunde unter den Mitgliedern und in weiteren Kreisen zu fördern und daneben einen freundschaftlichen geselligen Verkehr unter den Mitgliedern zu pflegen. Der Verein bekämpft alle Missstände im Tausch und im Handel mit Postwertzeichen und will den Mitgliedern behilflich sein, ihre Sammlungen von Fälschungen zu säubern und freizuhalten.

§3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

1. Regelmäßige Versammlungen und Tauschabend
2. Vorträge, fachwissenschaftliche Mitteilungen und Besprechungen über die Postwertzeichenkunde und der damit zusammenhängenden Fragen.
3. Ausstellungen .
4. Regelmäßiger Tauschverkehr, sowie Versteigerungen unter den Mitgliedern.
5. Beratung und gegebenenfalls Rechtsschutz.
6. Vereinsseitiger Beistand den Mitgliedern und den Angehörigen verstorbener Mitglieder bei der Verwertung ihrer Sammlungen.
7. Unterhaltung einer Fachbücherei.
8. Gesellige Zusammenkünfte.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- 1.) Ehrenmitgliedern
- 2.) Ordentlichen Mitgliedern
 - a) Ehrenmitglieder werden durch Beschluss des Vorstandes ernannt. Es können Mitglieder und auch Nichtmitglieder, die sich um den Verein oder die Philatelie besonders verdient gemacht haben, hierzu ernannt werden.
 - b) Ordentliches Mitglied kann jeder volljährige, unbescholtene Briefmarkensammler werden und sein.

Sämtliche Mitglieder sind in allen Vereinsangelegenheiten stimmberechtigt und können zu allen Ämtern gewählt werden: sie haben ferner das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen.

Durch den Eintritt in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Bestimmungen der Ehrengerichtsordnung, des Tauschverkehrs, der Versteigerungen, sowie des Neuheitendienstes.

§5 Aufnahme als Mitglied

Aufnahmegesuche sind schriftlich unter Angabe von Empfehlungen und unter ausdrücklicher Anerkennung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen an den Vorstand zu richten. Die Gesuche werden in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Einwendungen gegen die Aufnahme sind spätestens eine Woche vor der nächsten Vereinssitzung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Liegen keine Bedenken vor und hat der Vorstand keine Bedenken, so erklärt der Vorsitzende in der nächsten Versammlung die Aufnahme als vollzogen. Hat der Vorstand Bedenken oder liegen Einwendungen vor, so entscheidet über die Aufnahme die nächste Versammlung mit 2/3-Mehrheit. Unzulässig ist die Ablehnung eines Aufnahmeantrages aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen.

§6 Eintrittsgebühren und Mitgliedsbeitrag

Von jedem neu eintretenden Mitglied wird ein Eintrittsgeld erhoben, das alljährlich von der Hauptversammlung festgesetzt wird. Der für das Kalenderjahr von jedem Mitglied zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Er ist im ersten Kalendervierteljahr zu entrichten. Zur Festsetzung außerordentlicher Umlagen ist 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- I. 1. Durch Austrittserklärung. Diese ist nur zum Jahreschluss zulässig; sie muss mittels Einschreibebriefes bis zum 30. September erfolgen und vom Vorstand bestätigt werden.
2. Durch Streichung. Dies kann geschehen, wenn das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnungen länger als 6 Monate mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist, oder durch Wort oder Tat den Zielen und Bestrebungen des Vereins entgegen handelt. Hierüber entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Hauptversammlung zulässig.
3. Durch Ausschluss. Jedes Mitglied, das wegen unehrenhafter Handlungen der ferneren Mitgliedschaft unwürdig erscheint, kann ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet das Ehrengericht. Gegen den Spruch des EG ist Berufung zum Ehrengericht des BDPH e.V. zulässig.
4. Durch Tod.
- II. Zu den Ziff. 2 und 3. des Abs. 1. In den hier genannten Fällen ist dem betr. Mitglied Gelegenheit zu geben, sich vorher über die ihm zur Last gelegten Vorwürfe zu äußern.
- III. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf die Einrichtungen und das Vermögen des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

Die Leitung des Vereins besteht aus dem
dem Vorsitzenden
zwei stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Schatzmeister

Der Vorsitzende leitet den Verein und hat für ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter zu sorgen. Den Vorstand im Sinne des § 26 des BGB bilden der Vorsitzende und ein stellv. Vorsitzender.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so beauftragt der Vorstand eine andere Person mit der Wahrnehmung des Amtes. Die Beauftragung endet durch Neuwahl auf der folgenden Hauptversammlung.

Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Hauptversammlung im Januar mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Wahl des Vorsitzenden und stellv. Vorsitzenden (gem. § 26 BGB) erfolgt auf 4 Jahre, die übrigen Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder der stellv. Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes befinden muss, anwesend ist.

§ 9 Rechnungsprüfer

In der Hauptversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 10 Ausschüsse

Für einzelne Vereinsvorhaben ernennt der Vorstand Ausschussleiter, die sich im Einverständnis mit dem Vorstand Mitarbeiter wählen können. Die Ausschussleiter sind unmittelbar dem Vorstand verantwortlich.

§ 11 Versammlungen

- I. Die Versammlungen sind Hauptversammlungen und Mitglieder-Versammlungen.
- II. Alljährlich im I. Quartal findet eine Hauptversammlung statt. Dieser liegt ob:
 1. Die Wahl des Vorstandes.
 2. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes und der Ausschussleiter.
 3. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Kassenführung und Entlastung des Vorstandes.
 4. Genehmigung des neuen Haushaltsplanes.
 5. Wahl der Rechnungsprüfer.
- III. Der Vorstand kann weitere Hauptversammlungen einberufen. Er muss eine Hauptversammlung einberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen.

Zu jeder Hauptversammlung sind die Mitglieder mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt in der Regel durch die Vereinsnachrichten.
- IV. Die monatlich stattfindende Mitglieder-Versammlung wird unter Vorbehalt von Änderungen alljährlich im voraus festgelegt und den Mitgliedern bekanntgegeben. Eine jedesmalige Einladung und Mitteilung der Tagesordnung erfolgt nicht.
- V. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 5 Tage vorher, zu den Mitglieder-Versammlungen 3 Tage vorher schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen. Ob später eingereichte Anträge noch beraten werden sollen, bleibt der Entscheidung des Vorstandes überlassen.

- VI. Über alle Versammlungen des Vereins und der Ausschüsse sind Niederschriften aufzunehmen. Alle Protokolle sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, die Ausschussberichte vom Ausschussleiter zu unterzeichnen.
- VII. Jede ordnungsgemäße anberaumte Versammlung ist eine Mitgliederversammlung im Sinne des BGB.

§ 12 Wahlen und Abstimmungen

Beschlussfassung über Vereinsangelegenheiten erfolgt durch offene Abstimmung. Hierbei entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag können Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

§ 13 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können in der Hauptversammlung 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung kann nicht beschlossen werden, wenn das Weiterbestehen des Vereins von wenigstens sieben in der Hauptversammlung anwesenden Mitgliedern gefordert wird. Über die Verwendung des Vermögens beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§15 Diese Satzung tritt am 16. Oktober 1963 in Kraft.

PS. (Änderungen):

1. Änderung § 8 durch die HV am 20.01.1971
2. Änderung § 7 durch die HV am 05.03.1986
3. Änderung § 11 durch die HV am 05.03. 1986
4. Änderung § 8 durch die HV am 17.03.2010